



## Beitragsordnung

**Fassung vom 08.12.2021**

Diese Beitragsordnung ersetzt die Fassung der Beitragsordnung 07.01.2018 des Serum-Depot Berlin e.V., nachfolgend Verein genannt.

Diese Beitragsordnung enthält die Regeln und Definitionen zur Satzung, § 7, Beiträge:

- I. Allgemeine Regeln und Definitionen
- II. Beitragssätze und Fälligkeiten
- III. Besondere Regeln für Gewerbe / Institutionen
- IV. Regeln für Fördermitglieder

### I. Allgemeine Regeln und Definitionen

1. Diese Beitragsordnung tritt am 09.12.2021 in Kraft.
2. Grundlage für Änderungen der Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins.  
Der Jahresbeitrag kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden.  
Die Aufnahmegebühr und sonstige Kostenbeiträge können durch Vorstandsbeschluss angepasst werden.
3. Die Regelungen, die diese Ordnung enthält, sind nicht einklagbar.

### II. Beiträge und Fälligkeiten

Die Beiträge betragen:

	Privatmitgliedschaft	Gewerbe- / Institutionsmitgliedschaft
Einmalige Aufnahmegebühr	50,00 €	100,00 €
Jahresbeitrag	170,00 €	1. bis 3. Mitarbeiter (je Mitarbeiter) 170,00 € ab 4. Bis 6. Mitarbeiter (je Mitarbeiter) 120,00 € ab 7. Mitarbeiter (je Mitarbeiter) 105,00 € Auszubildende pauschal 170,00 € (anzahlunabhängig)
bei unterjährigem Eintritt je Monat	15,00 € (zahlbar in einer Summe für die restlichen Monate des angefangenen Jahres)	



Fördermitgliedschaft (ruhende Mitgliedschaft)	20,00 €	20,00 €
Weitere Mitgliedsbescheinigungen (ab der 4. Bescheinigung)		je Bescheinigung 10,00 €

Die Beiträge werden zum 01.01. des Jahres fällig und sind bis zum 31.01. des Jahres in einer Summe auf das unten angegebene Vereinskonto einzuzahlen. Bei unterjährigem Eintritt ist die komplette Summe für den Rest des laufenden Jahres sofort fällig.

Der Überweisungsauftrag muss im Verwendungszweck mit dem Namen des Mitglieds (bei Gewerbe- / Institutionsmitgliedschaft mit dem Namen der Mitgliedschaft sowie der Anzahl Mitarbeiter) und dem Beitragsjahr versehen sein.

Aufnahmegebühr und Erstbeitrag werden mit Eingang der Beitrittserklärung fällig. Erst nach Eingang der Zahlung wird der Versand der Vereinsunterlagen eingeleitet.

Bei Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen, siehe auch Satzung § 5.

### III. Besondere Regeln für Gewerbe / Institutionen

- Jeder Antrag stellende Zusammenschluss von mehr als 1 Person ( Firma, Institution usw.) erhält unabhängig von der Zahl der Personen den Status eines Mitgliedes
- als grundlegender Personalbestand wird von 2 Personen ausgegangen (1. Person arbeitet mit den Tieren, die 2. Person sichert)
- Der Betrieb / die Institution erhält nur einen Mitgliedercode
- Bei Mitarbeiterwechsel bzw. neuen Mitarbeitern ist dieses unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.
- Die Mitgliedskarten werden nur auf den Betrieb / die Institution ausgestellt, nicht auf die jeweiligen Mitarbeiter.
- mit der Mitgliedschaft als Vertreter / Mitarbeiter eines Gewerbes / eine Institution o.ä. sind Privatbestände nicht abgesichert

### IV. Fördermitgliedschaft

- Jede Person, die den Verein unterstützen möchte, kann Fördermitglied werden.
- Aktive Mitglieder, die zeitweise keine Gifttiere halten können ihre Mitgliedschaft auf Antrag ab dem Folgegeschäftsjahr in eine Fördermitgliedschaft umwandeln (ruhende Mitgliedschaft). Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
- Eine Fördermitgliedschaft berechtigt das Mitglied zur Teilnahme an den Versammlungen des Vereins.

Eine Stimmberechtigung ist ausgeschlossen.